



# ZERTIFIZIERUNGSBEDINGUNGEN

## ALLGEMEIN UND IM SPEZIELLEN

CERTIAS GMBH  
Goschenstraße 37 31134 Hildesheim

## A. Allgemeine Zertifizierungsbedingungen

Die nachfolgend genannten Regelungen beziehen sich auf die jeweils gültigen Normen, Verordnungen und Richtlinien des Vertragsgegenstandes zwischen dem Auftraggeber und der CERTIAS GmbH – nachfolgend Auftragnehmer oder Zertifizierungsstelle genannt. Mit jeder Beauftragung der Zertifizierungsstelle erkennen der Antragsteller sowie der Auftraggeber als wesentlichen Vertragsbestandteil die aktuelle Fassung der Allgemeinen und Speziellen Zertifizierungsbedingungen sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CERTIAS GmbH als verbindlich an.

Bestehende Vertragsverhältnisse unterliegen der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen und Speziellen Zertifizierungsbedingungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CERTIAS GmbH. Diese können im Internet zur Kenntnis genommen, in der Zertifizierungsstelle eingesehen oder auf Wunsch zugesandt werden. Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, Unterauftragnehmer einzuschalten. Alle Einzelmaßnahmen der Zertifizierungen werden vom Auftragnehmer unabhängig und unparteilich und unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes durchgeführt.

### 1 Allgemeine Regelungen

- 1.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle für die Zertifizierung erforderlichen Informationen zuzustellen.
- 1.2 Der Auftraggeber stellt vor dem Audit der Zertifizierungsstelle alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung, die rechtzeitig durch den Auftragnehmer angefordert werden.
- 1.3 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer können optional ein Projektgespräch vereinbaren, in dem der Auftragnehmer dem Auftragsgeber den Prozess eines Zertifizierungsverfahren (ohne beratenden Inhalt) detailliert erläutert.
- 1.4 Das Unternehmen weist beim Audit die praktische Anwendung seiner dokumentierten Verfahren nach. Nicht erfüllte Standards oder nicht erfüllte Normenforderungen werden in Abweichungsberichten dokumentiert, für die das Unternehmen Korrekturmaßnahmen vorsehen muss.
- 1.5 Am Ende des Audits wird der Auftraggeber in einem Abschlussgespräch über das Auditergebnis unterrichtet. Das Ergebnis wird später in einem Auditbericht dokumentiert. Abweichungen werden dokumentiert und können, soweit dies aufgrund der Ergebnisse notwendig ist, zu einem Nachaudit vor Ort oder zur Einreichung neuer Unterlagen und deren Überprüfung führen. Über das Erfordernis oder den Umfang des Nachaudits entscheidet der Leitende Auditor auf Grundlage der festgestellten Abweichungen.
- 1.6 Unter Zertifikaten sind nachfolgend sämtliche Konformitätsbestätigungen wie z.B. Urkunden, Gültigkeitserklärungen, Zertifikate im engeren Sinn zu verstehen. Unter Zertifizierung werden nachfolgend sämtliche Begutachtungs-, Prüfungs-, Validierungs- und Zertifizierungsverfahren verstanden. Aufgrund dieser Prüfungen wird die Entscheidung über die Erteilung, Aufrechterhaltung der Zertifizierung, Erweiterung oder Einschränkung des Geltungsbereichs, Erneuerung, Aussetzung, Wiederherstellung oder Zurückziehung der Zertifizierung getroffen. Das/die Zertifikate wird/werden vom Auftragnehmer nach positiver Prüfung der Dokumentation des Zertifizierungsverfahrens erteilt. Die Zertifikate werden dem Auftraggeber zugestellt. Das Zertifikat wird nur erteilt, wenn alle Abweichungen behoben sind. Das Zertifikat wird für den festgelegten Zeitraum ausgestellt.
- 1.7 Zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikates sind in Abhängigkeit vom jeweiligen Standard Überwachungsaudits vor Ort durchzuführen. Wenn die Überwachung nicht in Verbindung mit einer positiven Entscheidung zum Fortbestand durch die Zertifizierungsstelle abgeschlossen ist, verliert das Zertifikat seine Gültigkeit. Die betroffenen Zertifikate müssen in diesem Fall unverzüglich an die Zertifizierungsstelle zurückgegeben werden.
- 1.8 Beim Überwachungsaudit werden mindestens die wesentlichen Standard- bzw. Normforderungen geprüft. Außerdem werden die ordnungsgemäße Nutzung des Zertifikates (und des Zertifizierungszeichens) und Beanstandungen sowie die Wirksamkeit der Korrekturmaßnahmen zu den Abweichungen aus den vorherigen Audits bewertet. Nach jedem Überwachungsaudit erhält der Auftraggeber einen Auditbericht.
- 1.9 Bei Überwachungs- und Re-Zertifizierungsaudits oder zu einem eigens angesetzten Termin sind Erweiterungen / Einschränkungen des Geltungsbereiches sowie Ergänzungen von Normnachweisen möglich. Der Aufwand richtet sich nach dem Erweiterungsumfang, der vor dem Audit vom Unternehmen eindeutig zu definieren und vertraglich zu regeln ist. Der Gültigkeitszeitraum der Erweiterung der Zertifizierung ist hierbei beschränkt auf den Gültigkeitszeitraum der bestehenden Zertifizierung.
- 1.10 Sollten sich im Laufe der Vertragslaufzeit Änderungen bei den Verfahrensvoraussetzungen (z.B. Unternehmensdaten, Akkreditierungs- oder Zertifizierungsanforderungen (z.B. Normupdate) ergeben, so sind diese Änderungen entsprechend in den Verfahren zu berücksichtigen und der Vertragspartner ist umgehend zu informieren (z.B. über Kundennewsletter). Dies gilt auch für daraus ggf. resultierende notwendige Änderungen des Zertifizierungsaufwands.
- 1.11 Werden verschiedener Standards als Grundlage herangezogen können dies u.U. in einem Kombiverfahren zertifiziert werden. Diese werden entsprechend individuell angeboten.
- 1.12 Kosten, die durch Mehraufwand aufgrund eines außerplanmäßigen Audits oder Nachaudits sowie der Verifizierung von Korrekturmaßnahmen zur Behebung von Abweichungen aus dem vorangegangenen Audit entstehen, sind vom Auftraggeber zu tragen und werden diesem nach Aufwand in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Kosten, die durch ein kurzfristig angekündigtes außerordentliches Audit gemäß Ziffer 1.4 der speziellen Zertifizierungsbedingungen entstehen.

## 2 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 2.1 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer rechtzeitig vor dem jeweiligen Audit die benötigten Unterlagen kostenlos zur Verfügung.
- 2.2 Der Auftraggeber gewährt dem/den Auditor/en beim Audit Einsicht in die vom Geltungsbereich betroffenen Aufzeichnungen und gewährt Zugang zu den betroffenen Organisationseinheiten.
- 2.3 Der Auftraggeber benennt einen oder mehrere Auditbeauftragte, die den Auditor des Auftragnehmers unterstützen und als Kontaktperson zum Auftraggeber dienen.
- 2.4 Der Auftraggeber ist nach der Erteilung eines Zertifikates verpflichtet, dem Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit sämtliche Änderungen mitzuteilen, die wesentlichen Einfluss auf die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen haben können. Dies sind z.B. Änderungen bezüglich
  - des rechtlichen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Status bzw. der Eigentümerschaft;
  - Organisation und Management (z. B. Schlüsselpersonal in leitender Stellung, Entscheidungs- oder Fachpersonal);
  - Kontaktadresse und Standorten;
  - des vom zertifizierten Managementsystem erfassten Anwendungsbereichs;
  - wesentlicher Veränderungen des Managementsystems und der Prozesse. Dies gilt auch für die Einführung oder Änderung von Schichtarbeit;
  - Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, während der gesamten Laufzeit des Vertrages Mitteilungen zu machen:
    - Jeder Vorfall, der die Sicherheit von Produkten und Dienstleistungen betrifft
    - Von der Marktaufsicht und den Strafverfolgungsbehörden festgestellte Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften
  - Der Auftraggeber verpflichtet sich, stets die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen.
  - Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Aufzeichnung und Aufbewahrung aller Beschwerden, die dem Auftraggeber in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden. Weiterhin verpflichtet sich der Auftraggeber, diese Aufzeichnungen der Zertifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung zu stellen; und
    - geeignete Maßnahmen zu ergreifen in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen;
    - die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren.
  - Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass Vertreter von Akkreditierungsstellen und regelsetzende Behörden ein Zertifizierungsstellen-Audit als Teil der Konformitätsbewertung des Auditprozesses der Zertifizierungsstelle begleiten (auch beim Auftragsgeber) können.

## 3 Eingesetztes Personal, Beschwerden- und Einspruchsrecht

- 3.1 Der Auftraggeber hat das Recht, einen bestimmten Auditor bzw. Fachexperten abzulehnen, soweit ein nachvollziehbarer Grund gegen die Benennung spricht und die Ablehnung entsprechend begründet wird.
- 3.2 Im Falle des Einsatzes von externen Auditoren oder Fachexperten ist eine Zustimmung des Auftraggebers für den Einsatz dieser Auditoren erforderlich. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von einer Woche nach Benennung des externen Auditors gegenüber dem Auftraggeber gegen dessen Einsatz Einspruch einlegt. Der Auftraggeber hat das Recht, Informationen über das eingesetzte Personal zu erhalten (z.B. Auditorenprofil).
- 3.3 Der Auftraggeber ist bei akkreditierten Zertifizierungsverfahren damit einverstanden, dass Begutachter des Akkreditierers oder des Standardgebers oder der Zertifizierungsstelle die Dokumente des Auftraggebers prüfen und zur Beobachtung am Audit teilnehmen können.
- 3.4 Bei Beschwerden zu Ablauf oder Inhalt des Audits oder des Zertifizierungsverfahrens kann sich der Auftraggeber an die Beschwerdestelle wenden. Für Sachverhalte, die nicht mit dem Auftragnehmer geklärt werden können, kann mit Zustimmung des Auftraggebers das Lenkungsgremium (Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit) eingeschaltet werden.
- 3.5 Der Auftraggeber hat das Recht, gegen die Zertifizierungsentscheidung Einspruch zu erheben.

## 4 Aussetzung, Entzug, Wiederherstellung und Einschränkung von Zertifikaten

- 4.1 Die Zertifizierungsstelle ist jederzeit berechtigt, das Recht der Nutzung einzuschränken, auszusetzen, abzuerkennen und/oder zu entziehen, wenn Voraussetzungen der Zertifikatserteilung nicht (mehr) erfüllt sind, zum Beispiel, weil im Zertifizierungsverfahren unvollständige oder unwahre Angaben gemacht wurden; der Auftraggeber den im Zusammenhang mit der Zertifizierung aufgegebenen Pflichten nicht nachkommt oder die Leistungspflichten aus dem Vertrag mit der Zertifizierungsstelle, insbesondere Zahlungspflichten, nicht erfüllt; der Vertrag über die Zertifizierung endet, eine freiwillige Aussetzung beantragt wird oder sonstige Gründe gem. dieser Zertifizierungsbedingungen oder dem Vertrag vorliegen.
- 4.2 Die CERTIAS GmbH ist bei Entzug des Zertifikats berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Weitere Schadensersatz- und sonstige Ansprüche bleiben unberührt.

- 4.3 Die CERTIAS GmbH haftet außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nicht für Nachteile, die dem Auftraggeber aus Nichterteilung, Erlöschen, Entzug, Widerruf, Beschränkung oder Aussetzung eines Zertifikates entstehen.
- 4.4 Ausgesetzte Zertifizierungen werden wiederhergestellt, wenn die Situation, das zur Aussetzung geführt hat, gelöst worden ist. Wenn die Probleme, die zur Aussetzung geführt haben, in einem von der Zertifizierungsstelle vorgegebenen Zeitraum nicht gelöst worden sind, führt dies zur Zurückziehung oder Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung.
- 4.5 Die Zertifizierungsstelle schränkt den Geltungsbereich der Zertifizierung des Kunden ein, um diejenigen Teile auszuschließen, die die Anforderungen nicht erfüllen, wenn der zertifizierte Kunde es dauerhaft oder schwerwiegend versäumt hat, die Zertifizierungsanforderungen für diese Teile des Geltungsbereichs der Zertifizierung zu erfüllen. Eine solche Einschränkung muss in Übereinstimmung mit den Anforderungen der für die Zertifizierung verwendeten Norm erfolgen.
- 4.6 Wird die Akkreditierung der Zertifizierungsstelle (CERTIAS GmbH) durch die Akkreditierungsstelle ganz oder teilweise ausgesetzt, eingeschränkt oder entzogen, sodass die Durchführung oder Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Zertifizierung nicht mehr im akkreditierten Bereich möglich ist, informiert die Zertifizierungsstelle den Kunden unverzüglich.
- 4.7 Zertifikate, die in dem von der Aussetzung, Einschränkung oder dem Entzug der Akkreditierung betroffenen Geltungsbereich ausgestellt wurden, verlieren mit Wirksamwerden der entsprechenden Maßnahme ihre Gültigkeit, soweit sie von der Akkreditierung abhängig sind. Ab diesem Zeitpunkt ist der Kunde nicht mehr berechtigt, das Zertifikat, das Akkreditierungszeichen oder sonstige Hinweise auf die Akkreditierung zu verwenden.
- 4.8 In diesem Fall ist die Zertifizierungsstelle berechtigt, das Zertifizierungsverfahren ganz oder teilweise auszusetzen oder zu beenden. Bereits erbrachte Leistungen bleiben hiervon unberührt.
- 4.9 Der Kunde ist berechtigt, den Zertifizierungsvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen oder das Zertifizierungsverfahren auf eine andere akkreditierte Zertifizierungsstelle übertragen zu lassen, sofern eine solche Übernahme durch die andere Zertifizierungsstelle im Rahmen Ihres Übernahmeprozesses, sofern vorhanden, akzeptiert wird.
- 4.10 Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, im Falle einer vom Kunden gewünschten Übertragung des Zertifizierungsverfahrens, der übernehmenden akkreditierten Zertifizierungsstelle auf Anfrage und unter Beachtung der geltenden Vertraulichkeits- und Datenschutzbestimmungen die für die Fortführung des Zertifizierungsverfahrens erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst insbesondere:
- den aktuellen Status des Zertifizierungsverfahrens,
  - relevante Auditberichte und Bewertungen,
  - Zertifizierungsentscheidungen und zugehörige Aufzeichnungen.
- 4.11 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die hierfür erforderlichen Informationen an die übernehmende Zertifizierungsstelle übermittelt werden dürfen.
- 4.12 Weitergehende Rechte und Pflichten aus gesetzlichen Vorschriften oder Vorgaben der Akkreditierungsstelle bleiben unberührt.

## 5 Umfang des Nutzungsrechts für Zertifikate und Zertifizierungszeichen

- 5.1 Soweit das vereinbarte Zertifizierungsverfahren mit positivem Ergebnis abgeschlossen wurde, erhält der Auftraggeber vom Auftragnehmer das entsprechende Zertifikat. Das Zertifikat hat die im Vertrag oder den speziellen Zertifizierungsbedingungen des Auftragnehmers festgelegte Laufzeit.
- 5.2 Mit Erteilung des Zertifikats gemäß Ziffer 5.1 erhält der Auftraggeber das einfache, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, das Zertifizierungszeichen gemäß den in Ziffern 5.3 bis 5.15 genannten Bedingungen während der Laufzeit des Zertifikats und in dessen Geltungsbereich zu nutzen, sofern der Auftraggeber das Nutzungsrecht erworben hat. Für die Nutzung des Zertifizierungszeichens kann, je nach Art und Umfang der Nutzung, ein Lizenzentgelt fällig werden. Einzelheiten hierzu werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.
- 5.3 Der Kunde darf ausschließlich das Zertifizierungszeichen, keinesfalls das CERTIAS Logo oder den Claim der CERTIAS (aktuell „Sicher zertifiziert“) verwenden.
- 5.4 Die Genehmigung zur Nutzung des vom Auftragnehmer erstellten Zertifikates und ggf. eines Zertifizierungszeichens gilt ausschließlich für die im Geltungsbereich des Zertifikates genannten Unternehmensbereiche des Auftraggebers. Die Nutzung für nicht genannte Bereiche ist ausdrücklich untersagt. Alle Werbematerialien müssen geändert werden, wenn der Geltungsbereich des Zertifikates eingeschränkt wurde.
- 5.5 Das Zertifizierungszeichen für die Zertifizierung darf nur vom Auftraggeber und nur in unmittelbarer Verbindung mit dem Firmennamen oder dem Firmenzeichen des Auftraggebers genutzt werden. Es darf nicht auf oder in Bezug auf ein Produkt des Auftraggebers angebracht werden. Das gilt auch für die Verpackung von Produkten, für Produktbegleitinformationen, Laborprüfberichte, Kalibrierscheine oder Inspektionsberichte. Die Kennzeichnung darf nicht in einer Art verwendet werden, die als Kennzeichnung für Produktkonformität interpretiert werden könnte.
- 5.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Zertifikat und das Zertifizierungszeichen nur so zu nutzen, dass eine der Zertifizierung entsprechende Aussage über das Unternehmen / den Unternehmensbereich des Auftraggebers gemacht wird. Der Auftraggeber hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass nicht der Eindruck entsteht, es habe sich bei der Zertifizierung um eine amtliche Überprüfung oder bei der Systemzertifizierung um eine Produktprüfung gehandelt.
- 5.7 Der Auftraggeber ist nicht befugt, Änderungen auf dem Zertifikat oder am Zertifizierungszeichen vorzunehmen. Es muss als solches erkennbar und deutlich kleiner als das Firmenlogo des Kunden / Zertifikatsinhabers abgebildet sein. Die im Zertifizierungszeichen enthaltenen Angaben müssen auch bei verkleinerter Abbildung noch deutlich lesbar sein. Das Zeichen

muss für sich alleinstehen und darf nicht mit anderen Merkmalen (z. B. Firmenlogo des Kunden, Aussage, Grafik) verbunden werden. Insbesondere darf nicht der Eindruck erweckt werden, der Zertifikatsinhaber gehörten der CERTIAS an oder es handle sich um die Marke / das Firmenlogo des Kunden.

- 5.8 Der Auftraggeber ist verpflichtet, durch das Erscheinungsbild in seiner Werbung und dergleichen klarzustellen, dass es sich um eine freiwillige Zertifizierung handelt.
- 5.9 Das Nutzungsrecht erlischt, wenn kein gültiges Zertifikat vorliegt, insbesondere bei Ablauf der Zertifikatslaufzeit, der Nichtdurchführung von erforderlichen Überwachungs- oder Re-Zertifizierungsaudits oder auf eine andere Art die vertragliche Grundlage für die Nutzung des Prüfzeichens wegfällt.
- 5.10 Das Recht des Auftraggebers, das Zertifikat oder das Zertifizierungszeichen zu nutzen, endet mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Auftraggeber das Zertifikat und/oder das Zertifizierungszeichen in einer gegen die Bestimmungen von Ziffer 5.1 bis 5.8 verstoßenden Weise oder sonst in vertragswidriger Weise nutzt.
- 5.11 Das Recht des Auftraggebers das Zertifikat oder das Zertifizierungszeichen zu nutzen, endet insbesondere auch dann, wenn berechnete Zahlungsansprüche trotz Mahnung nicht innerhalb der vereinbarten Frist ab Fälligkeit vom Zertifikatsinhaber vollständig erfüllt werden; der Zertifikatsinhaber Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung oder einer vergleichbaren Regelung einer Rechtsordnung außerhalb Deutschlands stellt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
- 5.12 Das Recht des Auftraggebers, das Zertifikat oder das Zertifizierungszeichen zu nutzen, endet in der vereinbarten Frist im Falle einer wirksamen ordentlichen Kündigung oder mit sofortiger Wirkung im Falle einer berechtigten außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.
- 5.13 Das Nutzungsrecht erlischt weiterhin automatisch, soweit ordnungsrechtlich oder gerichtlich die Aufrechterhaltung des Zertifikates untersagt wird.
- 5.14 Bei Beendigung des Nutzungsrechtes ist der Auftraggeber verpflichtet, das Zertifikat an den Auftragnehmer herauszugeben.
- 5.15 Bei Zuwiderhandlung gegen vertragliche Bestimmungen bleibt die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche dem Auftragnehmer vorbehalten.
- 5.16 Die Zertifizierung darf nicht zur Folge haben, den Auftragnehmer in Verruf zu bringen.
- 5.17 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Erklärungen über seine Zertifizierung abzugeben, welche der Auftragnehmer als irreführend und nicht autorisiert ansehen kann.
- 5.18 Ist absehbar, dass die Zertifizierungsanforderungen des Auftraggebers nur zeitweise nicht erfüllt werden, kann die Zertifizierung ausgesetzt werden. Während dieser Zeit darf der Auftraggeber nicht mit der Zertifizierung werben.
- 5.19 Wird der Grund zur Aussetzung nicht im vereinbarten Zeitraum behoben, erfolgt der Entzug des Zertifikates.
- 5.20 Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen Nachweis über die Verwendung des Zertifikates zu führen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, die korrekte Verwendung stichprobenartig zu überprüfen. Hinweise von Dritten wird vom Auftragnehmer nachgegangen.
- 5.21 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer umgehend, wenn er feststellt, dass Dritte sein Zertifikat missbräuchlich verwenden.
- 5.22 Sollte die CERTIAS GmbH aufgrund vertragswidriger Nutzung des Prüfzeichens, Zertifikats oder Berichts durch den Kunden von Dritten in Anspruch genommen werden, so ist der Kunde verpflichtet, die Zertifizierungsstelle von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Das Gleiche gilt für Fälle, in denen die Zertifizierungsstelle durch Werbeaussagen des Kunden von Dritten in Anspruch genommen wird.
- 5.23 Es darf nicht stillschweigend angedeutet werden, dass die Zertifizierung für Tätigkeiten und Standorte gilt, die außerhalb des Geltungsbereiches der Zertifizierung liegen.
- 5.24 Der Auftraggeber verpflichtet sich die Anforderungen der Zertifizierungsstelle bei Verweis auf seinen Zertifizierungsstatus in Kommunikationsmedien (z.B. Internet, Broschüren oder Werbematerialien) einzuhalten.

## 6 Vertraulichkeit und Datenschutz

- 6.1 „Vertrauliche Informationen“ sind alle technischen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen Informationen, Informationen über Designs, Erfindungen, Marketing oder sonstige Informationen (einschließlich Daten, Aufzeichnungen und Know-how), welche der Auftraggeber direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem Vertrag der Zertifizierungsstelle zugänglich macht oder auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen.
- 6.2 Die CERTIAS GmbH wird vertrauliche Informationen streng vertraulich behandeln und sie Dritten weder weiterleiten noch auf sonstige Weise zugänglich machen sowie geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Vertraulichen Informationen treffen. Die Zertifizierungsstelle darf vertrauliche Informationen nur zu Zwecken der Vorbereitung, Einschätzung und Durchführung des Vertrags verwenden und nicht anderweitig zu ihren eigenen Gunsten oder den Gunsten von Dritten nutzen. Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gelten nicht, wenn der Auftraggeber für den konkreten Einzelfall der Weitergabe der Vertraulichen Informationen an einen Dritten vorher schriftlich zugestimmt hat oder die Zertifizierungsstelle zur Offenlegung der Vertraulichen Informationen durch Gesetz, den Beschluss eines Gerichts, der Anordnung einer Behörde oder sonstigen staatlichen Einrichtung oder aufgrund der Regularien eines Akkreditierers verpflichtet ist.
- 6.3 Die CERTIAS GmbH darf vertrauliche Informationen Mitarbeitern, verbundenen Unternehmen sowie deren Mitarbeitern sowie gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern offenlegen, sofern sie jeweils einer angemessenen

Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen.

6.4 Die CERTIAS GmbH ist berechtigt, von den schriftlichen Unterlagen, die zur Einsicht überlassen oder für die Auftragsdurchführung übergeben wurden, Kopien zu behalten. Die CERTIAS GmbH ist berechtigt, vertrauliche Informationen zu Zwecken der ordnungsgemäßen Aktenführung und Archivierung auch nach Vertragsende mit dem Auftraggeber zu behalten.

6.5 Die CERTIAS GmbH verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes. Im Rahmen von gesetzlichen oder von Akkreditierern vorgeschriebenen Publikationspflichten darf die CERTIAS GmbH die Adressdaten des Auftraggebers und zertifikatsrelevante Tatsachen bekannt geben.

## 7 Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen

7.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein Verzeichnis der Zertifikatinhaber mit folgenden Inhalten zu führen: Name des Zertifikatinhabers, zutreffende normative Dokumente, Geltungsbereich und Standort(e).

7.2 Das Verzeichnis beinhaltet auch ausgesetzte und entzogene Zertifizierungen. Das Verzeichnis kann öffentlich (z.B. im Internet) zugänglich gemacht werden.

## 8 Verwendung des Akkreditierungssymbols

8.1 Um berechtigt zu sein, Verweise auf die Akkreditierung zu geben bzw. das Symbol zu verwenden, muss die Zertifizierungsstelle im Besitz einer gültigen Akkreditierung sein, über eine Genehmigung der DAkKS für die konkrete Verwendung verfügen und die Anforderungen gemäß den verpflichtenden Regeln der DAkKS und von EA, ILAC, IAF (soweit zutreffend) einhalten.

8.2 Es ist den Kunden der Zertifizierungsstelle grundsätzlich nicht gestattet, das Akkreditierungssymbol der DAkKS zu nutzen.

### B. Speziellen Zertifizierungsbedingungen

Die hier aufgeführten Regelungen gelten bei Zertifizierungsverfahren zusätzlich zu den vorstehenden Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen und nur für Verfahren auf Grundlage einer nationalen oder internationalen Akkreditierung, Zulassung oder Anerkennung. Soweit in diesen Speziellen Zertifizierungsbedingungen von „Akkreditierer“ gesprochen wird, umfasst dies auch Zulassungsorganisationen und Anerkennungsorganisationen. Die Bezeichnungen „Akkreditierungsvorgaben“, „Akkreditierungsanforderungen“, „Akkreditierungsstandards“ und „Akkreditierungsverfahren“ gelten entsprechend für die Vorgaben und Verfahren der Zulassungs- oder Anerkennungsstellen, wie

- allgemein gültige Akkreditierungsstandards: z.B. ISO/IEC 17021-1
- spezifische Akkreditierungsstandards: z.B. ISO/IEC 27006 für ISMS, Konformitätsbewertungsprogramm BNetzA gem. §11 EnWG Abs. 1a
- Vorgaben des jeweiligen Akkreditierers.

## 1 Allgemeine Bedingungen für akkreditierte Zertifizierungsverfahren

### 1.1 Zertifizierungsaudit

1.1.1 Das Zertifizierungsaudit wird in zwei Stufen durchgeführt. Stufe 1 dient dazu, einen Überblick über den Umsetzungsstatus zu erlangen. Mit diesen Informationen kann dann die Stufe 2 des Audits erfolgen, in der die Umsetzung und Einhaltung überprüft wird.

1.1.2 Das Stufe 1 und Stufe 2 Audit können unmittelbar aufeinander erfolgen. Sollte das Stufe 1 Audit ergeben, dass die Zertifizierbarkeit noch nicht gegeben ist, kann das Stufe 2 Audit nicht unmittelbar im Anschluss durchgeführt werden. Vielmehr muss in diesem Fall zunächst die Zertifizierbarkeit durch den Auftraggeber hergestellt werden. Bedeutende Änderungen, die aus Schwachstellen aus Stufe 1 erforderlich sind, können zur Wiederholung vom Stufe 1 Audit oder Teilen vom Stufe 1 Audit führen. Die sich daraus ergebenden zusätzlichen eigenen Kosten des Auftraggebers und Kosten des Auftragnehmers, einschließlich Reisekosten, Reisezeiten, Ausfallzeiten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

1.1.3 Stufe 1 und Stufe 2 Audit dürfen nicht länger als 6 Monate auseinander liegen. Liegen mehr als 6 Monate zwischen Stufe 1 und Stufe 2 Audit muss Stufe 1 wiederholt werden. Die sich daraus ergebenden zusätzlichen eigenen Kosten des Auftraggebers und Kosten des Auftragnehmers, einschließlich Reisekosten, Reisezeiten, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

1.1.4 Bei der Ermittlung des Abstandes zwischen Stufe 1 und Stufe 2 Audit werden sowohl die Erfordernisse des Auftraggebers wie auch ausreichend Zeit zur Korrektur von Schwachstellen in Betracht gezogen. In der Regel liegt der zeitliche Schwerpunkt beim Stufe 2 Audit.

1.1.5 Wenn der Auftragnehmer nicht in der Lage ist, die Umsetzung von Korrekturen und Korrekturmaßnahmen jeglicher Nichtkonformität innerhalb von 6 Monaten nach dem letzten Tag der Stufe 2 zu verifizieren, muss der Auftragnehmer vor der Empfehlung zur Zertifizierung eine erneute Stufe 2 durchführen.

## 1.2 Überwachungsaudit

1.2.1 Zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikates sind mindestens jährliche Überwachungsaudits vor Ort durchzuführen. Der Fälligkeitstag richtet sich nach dem Datum der Zertifizierungsentscheidung des Erstzertifizierungsaudits. Das erste Überwachungsaudit nach dem Erstzertifizierungsaudit muss bis spätestens 12 Monate nach der Zertifizierungsentscheidung durchgeführt sein.

1.2.2 Überwachungsaudits müssen mindestens 1x je Kalenderjahr durchgeführt werden.

## 1.3 Re-Zertifizierungsaudit

1.3.1 Zur Verlängerung der Zertifizierung für weitere drei Jahre ist vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ein Re-Zertifizierungsaudit beim Auftraggeber durchzuführen.

1.3.2 Das Verfahren entspricht dem des Zertifizierungsaudits, wobei die Notwendigkeit und der Umfang des Stufe 1 Audits in Abhängigkeit von Änderungen am Zertifizierungsgegenstands des Auftraggebers, seiner Organisation oder des Kontextes festgelegt wird.

1.3.3 Bei erfolgreicher Re-Zertifizierung verlängert sich die Laufzeit des Zertifikates um 3 Jahre ausgehend vom Ablauftermin des vorherigen Zertifikates. Das Re-Zertifizierungsaudit und die positive Zertifizierungsentscheidung müssen dazu bis zum Ablaufdatum erfolgt sein.

1.3.4 Wenn die Zertifizierungsstelle vor Ablauf des Zertifizierungsdatum das Re-Zertifizierungsaudit nicht abgeschlossen hat oder außerstande ist, die Umsetzung von Korrekturen und Korrekturmaßnahmen für eine beliebige wesentliche Nichtkonformität zu verifizieren, dann darf keine Empfehlung für die Re-Zertifizierung ausgesprochen werden und die Gültigkeit der Zertifizierung darf nicht verlängert werden. Ihr Unternehmen wird darüber informiert und die Konsequenzen werden Ihnen erläutert.

1.3.5 Unter der Voraussetzung, dass die ausstehenden Re-Zertifizierungstätigkeiten abgeschlossen worden sind, kann die CERTIAS GmbH innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Zertifizierung die Zertifizierung wiederherstellen; andernfalls ist mindestens die Stufe 2 durchzuführen. Das Gültigkeitsdatum des Zertifikats hat dann den Tag der Re-Zertifizierungsentscheidung oder einen späteren Zeitpunkt und das Ablaufdatum basiert auf dem vorangegangenen Zertifizierungszyklus.

## 1.4 Kurzfristig angekündigte Audits

Unter nachfolgenden Voraussetzungen kann ein kurzfristig angekündigtes, außerordentliches Audit erforderlich werden:

Gravierende Beschwerden und andere der Zertifizierungsstelle bekannt gewordene Sachverhalte, die die Wirksamkeit des zertifizierten Managementsystems des Auftraggebers in Frage stellen und die sich nicht auf dem Schriftwege oder im Rahmen des nächsten turnusmäßigen Audits beheben lassen (z.B. mutmaßliche Rechtsverletzungen des Auftraggebers oder seiner leitenden Mitarbeiter).

Änderungen beim Auftraggeber, die die Fähigkeiten des Managementsystems derart beeinträchtigen, dass die Forderungen des Zertifizierungsstandards nicht mehr erfüllt werden.

Als Konsequenz auf eine Aussetzung der Zertifizierung des Auftraggebers. In diesen Fällen kann der Auftraggeber die Auditoren nicht ablehnen.

## 1.5 Mehrfachstandorte Zertifizierungen (Multi-Site)

1.5.1 Diese Bedingungen können angewandt werden bei Unternehmen mit mehreren Standorten oder bei Unternehmen mit Niederlassungen, die reine Außenstellenfunktionen haben.

1.5.2 Multi-Site Zertifizierungen sind möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Alle Standorte haben eine rechtliche oder vertragliche Bindung mit einer Zentrale.
- Die Produkte/Dienstleistungen aller Standorte müssen im Wesentlichen alle gleich sein und nach denselben Methoden und Verfahren hergestellt werden.
- Festlegung, Erstellung und Aufrechterhaltung eines einheitlichen Managementsystems, das für alle Niederlassungen / Standorte gilt.
- Überwachung des gesamten Managementsystems unter zentraler Anleitung durch den Managementbeauftragten der Zentrale. Dieser ist fachlich weisungsbefugt für alle Niederlassungen / Standorte.
- Vorliegen der internen Audits und des Management-Reviews für alle Niederlassungen / Standorte.
- Bestimmte Bereiche arbeiten zentral für alle Bereiche: Produkt- und Verfahrensentwicklung, Beschaffung, Personalwesen u. a.

1.5.3 Bei Multi-Site Zertifizierungen kann die Auditierung der Standorte vor Ort verteilt auf Zertifizierungs- und die Überwachungsaudits erfolgen. Die Zentrale muss jährlich zusätzlich zu den ausgewählten Standorten auditiert werden.

1.5.4 Der Auftragnehmer wählt die zu auditierenden Standorte aus.

## 2 Spezifische Bedingungen für akkreditierte Zertifizierungsverfahren

Nachfolgend sind die zusätzlichen Bedingungen für bestimmte akkreditierte Zertifizierungsverfahren des Auftragnehmers aufgeführt, die zusätzlich zu den allgemeinen Zertifizierungsbedingungen für den jeweiligen nachfolgend aufgeführten spezifischen Standard gelten.

### 2.1 Ergänzende Bedingungen ISMS nach ISO/IEC 27001

Ergänzend zu den Vorgaben unter Ziffer 1.5 zu Verbundzertifizierungen gelten für ISM-Systeme nach ISO/IEC 27001 die nachfolgenden Vorgaben:

Titel: 2.2\_M77\_Zertifizierungsbedingungen

Autor: Jens Hoppe

Version: 1.4

Klassifizierung: öffentlich

Freigabe am: 29.05.2026

Freigabe durch: Jens Hoppe

2.1.1 Verbundzertifizierungen (auch Multi-Site genannt) können bei Organisationen angewandt werden mit mehreren vergleichbaren Standorten, an denen ein ISMS eingeführt ist, welches die Anforderungen an alle Standorte abdeckt. Unter folgenden Voraussetzungen kann ein Zertifikat für eine Organisation einschließlich ihrer Standorte ausgestellt werden:

- a) alle Standorte werden unter demselben ISMS betrieben, das zentral verwaltet und auditiert wird und der zentralen Managementbewertung unterliegt;
- b) alle Standorte werden vom internen ISMS-Auditprogramm des Kunden abgedeckt;
- c) alle Standorte werden vom ISMS-Managementbewertungsprogramm des Kunden abgedeckt.

Die erstmalige Vertragsprüfung bestimmt im größtmöglichen Maße die Unterschiede zwischen den Standorten, so dass ein angemessenes Niveau der Stichprobenahme bestimmt wird. Eine repräsentative Anzahl von Standorten wird vom Auftragnehmer unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte ausgewählt:

- die Ergebnisse der internen Audits des Hauptsitzes (sofern zutreffend) und der Standorte;
- die Ergebnisse der Managementbewertung;
- Variationen der Größe der Standorte;
- Variationen des Geschäftszwecks der Standorte;
- Komplexität der Informationssysteme an den verschiedenen Standorten;
- Variationen der Arbeitsmethoden;
- Variationen der durchgeführten Tätigkeiten;
- Variationen der Gestaltung und der Durchführung von Maßnahmen;
- potenzielle Interaktion mit kritischen Informationssystemen oder Informationssystemen, die sensible Informationen verarbeiten;
- jegliche unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen;
- geographische und kulturelle Aspekte;
- Risikosituationen der Standorte;
- Informationssicherheitsvorfälle an den jeweiligen Standorten.

Von allen vom Anwendungsbereich des ISMS des Auftraggebers abgedeckten Standorten wird eine repräsentative Stichprobe durch den Auftraggeber ausgewählt; diese Zusammenstellung wird auf einer wertenden Auswahl basieren, um sowohl die im obigen Punkt b) dargestellten Faktoren als auch ein zufälliges Element widerzuspiegeln. Jeder vom ISMS abgedeckte Standort, der erheblichen Risiken ausgesetzt ist, wird vor der Zertifizierung von der Zertifizierungsstelle auditiert. Das Auditprogramm wird unter Berücksichtigung der obigen Anforderungen ausgelegt und deckt repräsentative Stichproben aus dem Geltungsbereich der ISMS-Zertifizierung innerhalb des Zeitraums von drei Jahren ab. Bei einer an einem einzelnen Standort beobachteten Nichtkonformität betrifft das Verfahren für Korrekturmaßnahmen alle vom Zertifikat abgedeckten Standorte. Das Audit behandelt die Tätigkeiten des Auftraggebers, um sicherzustellen, dass ein einzelnes ISMS alle Standorte abdeckt und auf betrieblicher Ebene ein zentrales Management bietet.

2.1.2 Existieren ISMS-relevante Dokumente, die im Audit nicht eingesehen werden dürfen, muss dies der Zertifizierungsstelle so früh wie möglich mitgeteilt werden. Diese trifft dann in Absprache mit dem Leitenden Auditor die Entscheidung, ob das Zertifizierungsverfahren auch ohne Einsichtnahme in diese Dokumente weitergeführt werden kann oder abgebrochen werden muss.

## 2.2 Ergänzende Bedingungen IT-Sicherheitskatalog §11 EnWG Abs. 1a

2.2.1 Für die Prüfung des Geltungsbereichs des ISMS (Scope) und der Risikoeinschätzung gemäß IT-Sicherheitskataloges muss das Audit-Team einen Fachexperten hinzuziehen. Der Auftraggeber stimmt dem zu. Er hat das Recht, Informationen über den eingesetzten Fachexperten zu erhalten und den Fachexperten in begründeten Fällen abzulehnen.

2.2.2 Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, das Zertifikat zu jeder Zeit während der Gültigkeitsdauer auszusetzen oder zurückzunehmen, wenn Kenntnis davon erlangt wird, dass die Zertifizierungsvoraussetzungen bei einem Netzbetreiber vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr vorliegt.

2.2.3 Das Zertifikat wird ausgesetzt oder zurückgezogen, wenn die antragstellende Organisation notwendige Korrekturmaßnahmen während der vereinbarten Frist nicht durchgeführt hat.

2.2.4 Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, der Bundesnetzagentur unverzüglich über die Aussetzung bzw. Rücknahme des Zertifikats zu informieren. Darüber hinaus muss die Zertifizierungsstelle regelmäßig die BNetzA über erteilte Zertifikate „IT-SiKat“ informieren.

2.2.5 Sofern die Bundesnetzagentur ihrerseits Kenntnis davon erlangt, dass die Zertifizierungsvoraussetzungen bei einem Netzbetreiber vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr vorliegen, leitet sie diese Information an die betreffende Zertifizierungsstelle weiter.